15. Wahlperiode 05. 03. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG)

A. Problem und Ziel

Wirtschaftsstatistiken basieren überwiegend auf Unternehmensbefragungen (Primärerhebungen), während über 40 % aller Bundesstatistiken Daten aus Verwaltungsverfahren verwenden (Sekundärerhebungen). Die statistische Verwendung von Verwaltungsdaten hat gegenüber Primärerhebungen eine Reihe von Vorteilen, z. B. Entlastung der Wirtschaft von Berichtspflichten, Kosteneinsparungen in den statistischen Ämtern.

Die für Konjunkturstatistiken wichtigen Daten über Umsätze sind in den Dateien der Finanzbehörden (aus dem Umsatzsteuervoranmeldungs- und -vorauszahlungsverfahren) und über Beschäftigte in den Dateien der Bundesanstalt für Arbeit (aus dem Meldeverfahren zu den Sozialversicherungen) vorhanden. Es soll daher untersucht werden, ob diese Verwaltungsdaten sich vor allem für konjunkturstatistische Zwecke eignen und ob dadurch Primärerhebungen ersetzt werden können.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verwaltungsdatenverwendungsgesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Eignungsuntersuchungen der Verwaltungsdaten und ggf. ihre Verwendung zur Ablösung von Primärstatistiken geschaffen werden. Da das Ergebnis der Untersuchungen offen ist, gilt das Gesetz zunächst bis Mitte 2008.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand in Euro

| | Einmalig | Jährlich |
|---|----------|-----------|
| Bund | 84 107 | 226 664 |
| Länder | 65 000 | 1 678 000 |
| Verbundprogrammierung in Bund und Ländern | 712 600 | |
| Insgesamt | 861 707 | 1 904 664 |

Sollten die Verwaltungsdaten zur Erstellung der Wirtschaftsstatistiken verwendet werden können, ließen sich Kosten in Höhe von bis zu 5,4 Mio. Euro jährlich für Primärerhebungen in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder einsparen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird durch diesen Gesetzentwurf nicht belastet. Unter den Prämissen, dass die Verwaltungsdaten für die im Gesetz genannten Wirtschaftsstatistiken verwendet und die Primärerhebungen insoweit ersetzt werden können, entfielen die Berichtslasten der Wirtschaft; diese belaufen sich unter der Annahme, dass die Beantwortung etwa eine Viertelstunde dauert und Kosten zwischen 9 und 19 Euro verursacht, auf insgesamt bis zu 18 Mio. Euro jährlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind hiervon jedoch nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 5. März 2003

An den Präsidenten des Deutschen Bundestages Herrn Wolfgang Thierse Platz der Republik 1 11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

pa hem

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

$\begin{array}{c} \S \ 1 \\ \textbf{Allgemeine Bestimmungen} \end{array}$

- (1) Die Finanzbehörden und die Bundesanstalt für Arbeit übermitteln dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder monatlich für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken einschließlich des Statistikregisters die bei ihnen vorhandenen Daten nach Maßgabe der §§ 2 und 3.
- (2) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die übermittelten Daten nur verwenden
- für Untersuchungen, ob die Daten zur Erstellung der in den §§ 2 und 3 genannten Wirtschaftsstatistiken und zur Führung des Statistikregisters geeignet sind,
- 2. nach Maßgabe der §§ 2 und 3 für die dort bezeichneten Zwecke, soweit die Untersuchungen die Eignung der Daten belegen.
- (3) Für Untersuchungen nach Absatz 2 Nr. 1 dürfen die übermittelten Daten mit Angaben aus statistischen Erhebungen und mit Angaben aus dem Statistikregister abgeglichen werden.

§ 2 Daten der Finanzbehörden

- (1) Die Finanzbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder jeweils für deren Zuständigkeitsbereich folgende Daten von Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind:
- 1. Name oder Firma, Anschrift und Gemeindeschlüssel,
- 2. Rechtsform,
- 3. Wirtschaftszweig,
- 4. Zugehörigkeit zu einer Organschaft,
- 5. Besteuerungsform,
- 6. Dauerfristverlängerung,
- 7. Berichtszeitraum,
- 8. steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer und Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
- Steuernummer einschließlich Nummer des Finanzamts, bei Änderungen auch die bisherige Steuernummer
- 10. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- 11. Art der Festsetzung,
- 12. Beginn und Ende der Voranmeldungspflicht und der Steuerpflicht.

- (2) Die Daten werden verwendet für Zwecke
- der Konjunkturstatistik nach der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der regionalen Konjunkturberichterstattung,
- der Intrahandelsstatistik nach der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 316 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- 3. der Umsatzsteuerstatistik nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken,
- 4. der monatlichen Statistiken im Handel und Gastgewerbe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Handelsstatistikgesetzes,
- 5. der vierteljährlichen Statistik im Handwerk nach § 3 des Gesetzes über Statistiken im Handwerk,
- der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesstatistikgesetzes,
- des Statistikregisters nach dem Statistikregistergesetz und
- weiterer durch Rechtsvorschrift angeordneter Wirtschaftsstatistiken.

§ 3 Daten der Bundesanstalt für Arbeit

- (1) Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt dem Statistischen Bundesamt folgende Daten von Betrieben, die für Beschäftigte Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstatten:
- 1. Name oder Firma, Anschrift und Gemeindeschlüssel,
- 2. Wirtschaftszweig.
- 3. Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, untergliedert nach Voll- und Teilzeit,
- 4. Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten,
- Betriebsnummer, bei Änderung auch die zuletzt übermittelte Betriebsnummer,
- 6. Berichtsstichtag und Auswertungszeitpunkt.

Das Statistische Bundesamt übermittelt die Daten an die statistischen Ämter der Länder jeweils für deren Zuständigkeitsbereich.

- (2) Die Daten werden verwendet für Zwecke
- 1. der Konjunkturstatistik nach der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und der regionalen Konjunkturberichterstattung,
- 2. der monatlichen Statistiken im Handel und Gastgewerbe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Handelsstatistikgesetzes,

- 3. der vierteljährlichen Statistik im Handwerk nach § 3 des Gesetzes über Statistiken im Handwerk,
- 4. des Statistikregisters nach dem Statistikregistergesetz und
- weiterer durch Rechtsvorschrift angeordneter Wirtschaftsstatistiken.

§ 4 Berichte

Das Statistische Bundesamt berichtet im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Länder nach Anhörung der Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesregierung jährlich über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen.

§ 5 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 282a Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Die Bundesanstalt ist berechtigt, dem Statistischen Bundesamt die in § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes bezeichneten Daten für die dort genannten Zwecke zu übermitteln."

§ 6 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anwendung dieses Gesetzes auszusetzen, soweit festgestellt wird, dass die übermittelten Daten für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genannten Zwecke nicht verwendbar sind.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2008 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage und Ziel des Vorhabens

Bundesstatistiken basieren zu über 40 % auf Verwaltungsdaten, z. B. Umweltstatistiken, Gesundheits- und Sozialstatistiken, die Beschäftigtenstatistik, die laufende Bevölkerungsstatistik. Wirtschaftsstatistiken verwenden dagegen bisher kaum Verwaltungsdaten, weil die benötigten Informationen in Verwaltungsdateien nicht vorliegen oder weil sie aus Verwaltungsdateien nicht in gleicher Qualität und Aktualität generierbar schienen wie durch Befragungen der Unternehmen (vgl. auch das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft erstellte Gutachten des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung mit dem Titel "Möglichkeiten verstärkter Nutzung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistik und zur Entlastung der Wirtschaft von statistischen Berichtspflichten" (Tübingen 1999)).

In Verwaltungsdateien sind jedoch zwei wirtschaftsstatistisch sehr wichtige Daten enthalten: zum einen die zu besteuernden Umsätze aus den Verfahren der Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung bei den Finanzbehörden (der Länder), zum anderen die Beschäftigten bei der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

Derzeit werden die Umsätze und Erwerbstätigen in bestehenden Konjunkturstatistiken im Handwerk, Handel und Gastgewerbe monatlich bzw. vierteljährlich bei den Unternehmen dieser Wirtschaftszweige abgefragt. Entsprechende vierteljährliche Erhebungen in weiteren Dienstleistungsbereichen (z. B. Verkehr, Nachrichtenübermittlung) sind durch die Konjunkturstatistikverordnung der Bundesregierung befristet angeordnet worden. Mit diesen Erhebungen wird sowohl der Datenbedarf in Deutschland gedeckt als auch die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken (EG-KonjunkturstatistikVO) umgesetzt.

Diese konjunkturstatistischen Erhebungen und die damit verbundenen Belastungen der Unternehmen wären entbehrlich und könnten durch die Verwendung der erwähnten Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit ersetzt werden, wenn

- sich die Umsatz- und Beschäftigtendaten für die einzelnen konjunkturstatistischen Verwendungszwecke als geeignet erwiesen und rechtzeitig bereitstünden und
- die Verwaltungsstellen den statistischen Ämtern diese Daten zur Verarbeitung und Nutzung monatlich übermitteln dürften.

Das vorliegende Gesetz schafft nun die rechtlichen Voraussetzungen, um die Verwendbarkeit dieser Verwaltungsdaten zu überprüfen. Das Gesetz hat eine Laufzeit bis Mitte 2008. Es regelt die monatliche Übermittlung der Verwaltungsdaten von den Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit an die statistischen Ämter sowie deren dortige Verarbeitung und Nutzung. Dabei sollen zunächst die Verfahren der Datenverarbeitung getestet und optimiert sowie Untersuchungen über die Eignung der Verwaltungsdaten für die

konjunkturstatistischen Zwecke durchgeführt werden. Über die Ergebnisse berichten die beteiligten Stellen der Bundesregierung. Sofern die Verfahren und Untersuchungen positive Ergebnisse zeitigen, können die Datenerhebungen bei den Unternehmen entbehrlich werden. In diesem Fall ist vorgesehen, die Erhebungen bei den Unternehmen einzustellen und sie durch die Verwendung der Verwaltungsdaten zu ersetzen.

2. Vorteile der Verwendung von Verwaltungsdaten

Das Konzept der Verwendung von Verwaltungsdaten bietet gegenüber der Abfrage der Daten bei den Unternehmen (Primärerhebung) eine Reihe von Vorteilen:

- Der Hauptvorteil ist die Entlastung der Wirtschaft von bestehenden und zukünftigen statistischen Berichtspflichten. Dieser Aspekt erhält vor dem Hintergrund der Diskussion über die Ausweitung der Konjunkturberichterstattung auf europäischer Ebene zusätzliches Gewicht.
- Gegenüber der Durchführung von Primärerhebungen lassen sich mit der Verwendung von Verwaltungsdaten auch erhebliche Einsparungen innerhalb der amtlichen Statistik erzielen.
- Die Bündelung verschiedener Datenlieferungen der Finanzbehörden an die Statistik reduziert zudem den Aufwand für die Finanzverwaltungen.
- Die in Primärerhebungen mit Stichproben nicht zu erreichende Vollständigkeit des von den Verwaltungsstellen gelieferten Datenmaterials sowie die monatliche Periodizität der Datenübermittlung verbessern in mehreren Statistikbereichen die Datenbasis und insoweit auch die Qualität.
- Durch die weitgehende Automatisierbarkeit der Prozesse zur Verarbeitung der Verwaltungsdaten trägt das Konzept nicht zuletzt zur Modernisierung der Verwaltung bei.

Die amtliche Statistik legt der Bundesregierung und dem Gesetzgeber daher nahe, diesen Weg der Datenbeschaffung und -verwendung für wirtschaftsstatistische Zwecke, der auch von den Dachverbänden der deutschen Wirtschaft sowie vom Statistischen Beirat befürwortet wird, zu untersuchen und zu verfolgen.

3. Aspekte der Umsetzung

Aufbau und Pflege von Datenbanken in den statistischen Ämtern

Aus den Verwaltungsdateien der Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit werden künftig monatlich bestimmte Einzeldatensätze an die statistischen Ämter des Bundes und der Länder übermittelt. Die aus dem Verfahren der Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung (UVV-Verfahren) von den Finanzbehörden und aus dem Meldesystem zu den Sozialversicherungen von der Bundesanstalt für Arbeit erstellten Datensätze enthalten neben einer Reihe von Hilfsmerkmalen (Name, Anschrift, Rechtsform, Wirtschaftszweig, Besteuerungsform etc.) die für die Kon-

junkturstatistik maßgeblichen monatlichen Umsätze und Beschäftigtendaten. Diese Datensätze werden in den statistischen Ämtern im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gespeichert und fortgeschrieben. So entstehen umfassende Datenbanken mit monatsbezogenen Informationen über die Entwicklung der Umsätze und Beschäftigten. Diese Datensätze bedürfen jedoch der Bearbeitung: Zum einen ist die Überprüfung der Wirtschaftszweigzugehörigkeit nötig, weil diese Information in den Verwaltungsdateien häufig nicht mit der in der Statistik übereinstimmt. Zum anderen müssen die betriebsbezogenen Beschäftigtendaten den Unternehmen zugeordnet werden, zu denen die Betriebe gehören. Die Umsätze sind grundsätzlich bereits auf Unternehmen bezogen; allerdings werden Organschaften steuerlich wie ein Unternehmen behandelt, so dass der Umsatz der Organschaft auf die einzelnen Gesellschaften (= Unternehmen im Sinne der Statistik) aufgegliedert werden muss. Die Datensätze werden maschinell mit den im Statistikregister gespeicherten Angaben für die entsprechenden Unternehmen und Betriebe abgeglichen, wobei das Statistikregister grundsätzlich als Leitdatei fungiert. Die Verfahren der Datenverarbeitung werden getestet und optimiert. Anschließend werden die Datensätze vor allem für konjunkturstatistische Zwecke aufbereitet und zunächst im Wesentlichen für Eignungsuntersuchungen verwendet.

 Verwendung f
ür Untersuchungen im Bereich der Konjunkturstatistiken

Es wird zunächst untersucht, ob die Verwaltungsdaten mit den Angaben aus konjunkturstatistischen Primärerhebungen zumindest in ihrer Entwicklung im Zeitverlauf übereinstimmen. Dazu werden die bei den Unternehmen abgefragten Umsätze und Erwerbstätigenzahlen mit den entsprechend aufbereiteten Daten aus den Verwaltungsdateien abgeglichen. Die Untersuchungen werden in allen erwähnten Dienstleistungsbereichen und im Handwerk durchgeführt; Vorrang haben dabei die auf Quartalsdaten bezogenen Statistiken im Dienstleistungsbereich gemäß der befristeten Konjunkturstatistikverordnung und der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung. Über die Ergebnisse der Untersuchungen berichten die statistischen Ämter unter Beteiligung der Verwaltungsbehörden der Bundesregierung jährlich. Sofern die Verwaltungsdaten für diese Zwecke geeignet sind, können die Primärerhebungen eingestellt und allein die Verwaltungsdaten verwendet werden.

Zugleich soll aber auch untersucht werden, ob die aufbereiteten Verwaltungsdaten mit den Ergebnissen aus den monatlichen Konjunkturstatistiken im Handel (Einzel- und Großhandel, Handelsvermittlung, Kfz-Handel) und Gastgewerbe übereinstimmen und für die aktuelle Konjunkturanalyse auch in diesen Bereichen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Auch hier ist je nach Untersuchungsergebnis geplant, die Primärerhebungen durch die Verwendung der Verwaltungsdaten abzulösen.

Die eingangs erwähnte EG-KonjunkturstatistikVO soll weiterentwickelt werden. Die vorbereitende Diskussion in den Expertengremien ist noch nicht abgeschlossen. Angesichts dieser Entwicklung müssen die Untersuchungen bezüglich der Verwendung von Verwaltungsdaten für konjunkturstatistische Zwecke auch den künftigen Informationsbedarf auf europäischer Ebene, insbesondere die Übermittlungsfristen,

die Periodizität und die Aufnahme weiterer Merkmale, angemessen berücksichtigen.

• Verwendung für weitere statistische Zwecke

Schon heute übermitteln die Finanzbehörden die im UVV-Verfahren gemeldeten Umsätze in maßgeschneiderter Form einmal jährlich für die Umsatzsteuerstatistik und das Statistikregister sowie monatlich für die Intrahandelsstatistik.

In der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen umfassenden monatlichen Datenübermittlung sollen alle bisherigen und neuen Datenlieferungen gebündelt werden. Es wird dann Aufgabe der statistischen Ämter sein, die monatlich übermittelten Daten für die jeweiligen statistischen Verwendungszwecke zu verarbeiten und aufzubereiten. Dabei werden in den statistischen Ämtern die Verarbeitungs- und Aufbereitungsverfahren getestet und optimiert. Zudem wird untersucht, inwieweit die so gewonnenen Ergebnisse mit den aus den maßgeschneidert übermittelten Daten der Finanzbehörden ermittelten Ergebnissen übereinstimmen.

Bei positiven Untersuchungsergebnissen wäre es auch möglich, die bisher jährliche Umsatzsteuerstatistik evtl. in kürzeren Zeitabständen durchzuführen und die bisher jährliche Aktualisierung der Daten zur Identifizierung der Unternehmen im Statistikregister zeitnäher zu aktualisieren. Ferner könnte die Intrahandelsstatistik nach Wirtschaftszweigen aufbereitet werden.

Die Umsatzdaten werden im Übrigen auch für die vierteljährlichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) verwendet; da die Datensätze viele bisher nicht abgedeckte Bereiche der Wirtschaft umfassen, können die vierteljährlichen VGR künftig auf eine wesentlich breitere Datenbasis gestellt werden. Davon verspricht sich das Statistische Bundesamt eine deutliche Verbesserung der Zuverlässigkeit aktueller Wertschöpfungsberechnungen und in der Folge einen wahrscheinlich geringeren Revisionsbedarf der Bruttoinlandsprodukts- und -nationaleinkommensberechnungen.

Die Daten der Finanzbehörden müssen sowohl an das Statistische Bundesamt als auch an die statistischen Ämter der Länder übermittelt werden, weil ihre Verwendung für zentral durchgeführte Statistiken, wie z. B. die Intrahandelsstatistik, und für dezentral durchgeführte Statistiken, wie z. B. die Umsatzsteuerstatistik, vorgesehen ist.

Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt ihre Beschäftigtendaten monatlich an das Statistische Bundesamt, das die Daten nach Ländern aufteilt und den statistischen Ämtern der Länder die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Datensätze weiterleitet. Verwendet werden die Beschäftigtendaten hauptsächlich für die Konjunkturstatistiken; daneben können die Datensätze auch zur zeitnahen Aktualisierung der Angaben zur Identifizierung der Betriebe im Statistikregister genutzt werden.

 Zusammenarbeit der statistischen Ämter des Bundes und der Länder und der Verwaltungsbehörden

Zur Umsetzung des Gesetzes und für die nötigen Vorarbeiten ist eine enge Zusammenarbeit und Koordination der statistischen Ämter des Bundes und der Länder und der Verwaltungsbehörden unabdingbar. Dabei wird sichergestellt, dass die aus statistischen Erhebungen gewonnenen Einzeldatensätze nicht an die Verwaltungsbehörden übermittelt,

sondern ausschließlich für die genannten Zwecke im Bereich der Statistik und unter den hier geltenden Geheimhaltungsvorschriften verwendet werden.

Die Zusammenarbeit wird auch zwischen dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder sehr intensiv sein, weil der Aufbau der Datenbanken und die Datenverarbeitung und -aufbereitung im Verbund mit dem Ziel getestet werden sollen, die Verfahren zu optimieren und so effektiv wie möglich auszugestalten. Dabei wird es vor allem auf die Schnelligkeit der Verarbeitung ankommen, weil der Hauptverwendungszweck im Bereich der Konjunkturstatistiken liegt.

Ferner sollen nicht nur Bundesergebnisse zur Erfüllung des Datenbedarfs der EU und des Bundes erstellt, sondern auch die Konjunkturstatistiken auf Landesebene generiert werden können, soweit Konjunkturberichterstattung auf Landesebene stattfindet.

Erste Überlegungen zur Verwaltungsdatennutzung sahen die Verwaltungsdatenverwendung ohne vorherige Tests allein zur Umsetzung der EG-Konjunkturstatistikverordnung vor; die Daten hierfür sollten zentral beim Statistischen Bundesamt aufbereitet werden. Nachdem die Länder Kritik an der Verwendbarkeit der Daten geäußert und ihre Beteiligung bei der Datenaufbereitung eingefordert haben, wurde das Konzept zum einen um die jetzt vorgeschalteten Untersuchungen und zum anderen auf weitere Anwendungsgebiete ausgedehnt. Dieser Entwurf versteht sich als Einladung an die Länder, ihre Erfahrungen, Anregungen und Anliegen konstruktiv in die gemeinsame Arbeit einzubringen.

4. Mögliches Einspar-/Entlastungspotenzial

• Einsparungen in der amtlichen Statistik

Bei positivem Ergebnis der Untersuchungen und Vorarbeiten könnte künftig durch den Ersatz von Primärerhebungen mit erheblichen Einsparungen beim Statistischen Bundesamt und bei den statistischen Ämtern der Länder in den bereits erwähnten Konjunkturstatistiken gerechnet werden:

- Eine Ablösung der vierteljährlichen Primärerhebungen bei bis zu 40 000 Unternehmen für die Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich würde zu Einsparungen in Höhe von jährlich rd. 1,1 Mio. Euro führen.
- Bei Umstellung der vierteljährlichen Handwerksberichterstattung bei bis zu 50 000 Unternehmen auf eine Sekundärstatistik könnten die hier jährlich anfallenden Kosten von 1,8 Mio. Euro eingespart werden.
- Im Bereich der Konjunkturstatistiken im Einzelhandel, Großhandel, Kfz-Handel, im Gastgewerbe und in der Handelsvermittlung, bei denen monatlich insgesamt bis zu 50 000 Unternehmen befragt werden, dürften die Ein-

sparungen bei Nutzung der Verwaltungsdaten in einer Größenordnung von mindestens 2,5 Mio. Euro liegen.

Die Summe der möglichen Einsparungen in Höhe von jährlich rd. 5,4 Mio. Euro würde die unter Buchstabe b ausgewiesenen jährlichen Kosten der Verwaltungsdatennutzung in Höhe von 1,9 Mio. Euro erheblich übersteigen.

Abbau von Belastungen f ür die Wirtschaft

Bei Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Konjunkturstatistiken würden auch die in den einzelnen Wirtschaftszweigen befragten Unternehmen von den monatlichen und vierteljährlichen Berichtslasten und deren Kosten befreit. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes zwischen 35 bis 75 Euro und unter der Annahme, dass die Beantwortung der statistischen Fragebogen im Einzelfall durchschnittlich nicht mehr als eine Viertelstunde an Zeitaufwand bedeutet, würden dadurch jährliche Belastungen der Wirtschaft wie folgt entfallen:

- vierteljährliche Erhebungen bei bis zu 40 000 Unternehmen im Dienstleistungsbereich: 1,4 bis 3,0 Mio. Euro jährlich,
- vierteljährliche Handwerksberichterstattung bei bis zu 50 000 Unternehmen: 1,8 bis 3,8 Mio. Euro und
- monatliche Erhebungen im Handel und Gastgewerbe bei bis zu 50 000 Unternehmen: 5,3 bis 11,3 Mio. Euro.

Vor allem diese potenziellen Entlastungen der Unternehmen von statistischen Berichtspflichten und die möglichen Kosteneinsparungen in den statistischen Ämtern rechtfertigen es aus Sicht der Bundesregierung, den Weg der Nutzung von Verwaltungsdaten für wirtschaftsstatistische Zwecke probeweise zunächst parallel zu den Primärerhebungen zu gehen, letztlich mit dem Ziel, diese abzulösen. Die Erprobungsphase bedeutet zwar Mehrkosten; sie stellen aber eine sinnvolle Investition in die Zukunft der Wirtschaftsstatistik dar, die sich bei nachgewiesener Eignung dieses Vorgehens vielfach auszahlen wird.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Kosten ohne Vollzugsaufwand

Keine

1.2 Vollzugsaufwand

Nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen für die Durchführung des Gesetzes folgende Kosten:

a) einmalige Kosten

| | Euro | | |
|--|-----------|----------|-----------|
| | Personell | Sächlich | Insgesamt |
| Statistisches Bundesamt | 0 | 0 | 0 |
| Statistische Landesämter | 58 500 | 6 500 | 65 000 |
| Verbundprogrammierung | 712 600 | 0 | 712 600 |
| Erstattung an die Bundesanstalt für Arbeit | 84 107 | 0 | 84 107 |
| Insgesamt | 855 207 | 6 500 | 861 707 |

b) durchschnittliche jährliche Kosten

| | Euro | | |
|--|-----------|-----------|-----------|
| | Personell | Sächlich | Insgesamt |
| Statistisches Bundesamt | 94 200 | 14 100 | 108 300 |
| Statistische Landesämter | 673 500 | 1 004 500 | 1 678 000 |
| Erstattung an die Bundesanstalt für Arbeit | 67 235 | 51 129 | 118 364 |
| Insgesamt | 834 935 | 1 069 729 | 1 904 664 |

Die Kosten der statistischen Ämter sind in die Finanzplanung eingestellt.

2. Kosten für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht belastet. Bei Umsetzung bietet das Konzept der Verwaltungsdatennutzung die in A dargestellten erheblichen Entlastungsmöglichkeiten der Wirtschaft.

3. Preiswirkungen

Von den aus dem vorliegenden Gesamtvorhaben für die Wirtschaft entstehenden Entlastungen und Kosteneinsparungen sind keine Einflüsse auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Zu § 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Die Regelung verdeutlicht das Ziel des Gesetzes und stellt klar, von welchen Verwaltungsbehörden Daten für wirtschaftsstatistische Zwecke verwendet werden. Letztlich sollen die Verwaltungsdaten für Wirtschaftsstatistiken, insbesondere Konjunkturstatistiken, und zur unterjährigen Fortschreibung des Statistikregisters verwendet werden, soweit sie dafür geeignet sind.

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, gelten subsidiär allgemeine Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes. Dies ist insbesondere für die Geheimhaltung der übermittelten Daten der Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit bedeutsam, die dem Steuer- bzw. dem Sozialgeheimnis unterliegen. Diesen Schutzvorschriften ist die statistische Geheimhaltung gemäß § 16 Bundesstatistikgesetz gleichwertig.

Die Begriffe "Übermitteln" und "Verwenden" sind im Sinn des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verstehen.

- a) Das Übermitteln ist in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes besonders geregelt, weil bestimmte Bedingungen für die Weitergabe der Verwaltungsdaten an die statistischen Ämter festzulegen sind.
- b) Der Begriff "Verwenden" umfasst in der datenschutzrechtlichen Diktion das Verarbeiten und Nutzen von Daten gemäß § 3 Abs. 4 und 5 BDSG. Die einzelnen Arbeitsschritte in der Umsetzung dieses Gesetzes sind im Wesentlichen folgende:

Die statistischen Ämter erfassen die übermittelten Daten in elektronischen Umsatzsteuer- und Beschäftigtendatenbanken.

Sie gleichen die Daten mit Angaben aus dem Statistikregister ab. Dabei wird insbesondere das Merkmal Wirtschaftszweigzugehörigkeit im Statistikregister zur Überprüfung der Datensätze herangezogen. Erfahrungsgemäß wird der Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig in den Verwaltungsverfahren eine andere Bedeutung zugemessen als im Bereich der Statistik. Für die Statistik ist die einheitliche Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig von fundamentaler Bedeutung, weil sich nach der Wirtschaftszweigzugehörigkeit die Zuordnung zu der jeweiligen Wirtschaftsstatistik richtet. Das Statistikregister dient dabei grundsätzlich als Leitdatei; bei Abweichungen werden Angaben aus dem Statistikregister in die Datenbank übernommen.

Zudem werden die Daten der Finanzbehörden insoweit verändert, als sie sich auf Organschaften mit mehreren Organgesellschaften beziehen. In den Daten der Finanzbehörden sind nur Angaben für die gesamte Organschaft enthalten. Da die Wirtschaftsstatistik aber im Allgemeinen auf Unternehmen (Organgesellschaften) abstellt, ist die Aufgliederung der Organschaften auf ihre einzelnen Unternehmen

wichtig. Diese Unternehmen können ihren Sitz auch in anderen Ländern haben als der Organträger. Da die Länder für ihre Zwecke regionalisierte Wirtschaftsstatistiken benötigen, sind für diesen Zweck Unternehmensdaten aus der Aufgliederung der Organschaft erforderlich.

Auch die Daten der Bundesanstalt für Arbeit, die sich auf einzelne Betriebe beziehen, können nicht ohne weitere Verarbeitung verwendet werden, weil die Wirtschaftstatistiken Ergebnisse auf Ebene der Unternehmen verlangen. Angaben zu den Betrieben eines Unternehmens befinden sich ebenfalls im Statistikregister. Mit dieser Leitdatei werden daher die betriebsbezogenen Daten den Unternehmen zugeordnet, denen die Betriebe angehören.

Die Daten werden gemäß dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Übermittlung der Verwaltungsdaten in monatlichen Zeitabständen. Die Übermittlung ist auf Daten aus den vorhandenen Unterlagen der Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit beschränkt, d. h. auf Daten, die in den Stammdateien vorliegen. Welche konkreten Daten für welche Zwecke an das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln sind, wird im Einzelnen in den §§ 2 und 3 bestimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die allgemeinen, übergeordneten Verwendungszwecke für die zu übermittelnden Daten fest.

Gemäß Nummer 1 wird vor allem die Eignung der Verwaltungsdaten für die einzelnen Zwecke untersucht. Die Eignungsuntersuchungen richten sich an der jeweiligen Statistik aus und berücksichtigen die maschinellen Verfahren der Verarbeitung und Aufbereitung, die optimiert werden sollen. Die Untersuchungen werden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder koordiniert durchgeführt. Eignungskriterien sind insbesondere

- die zeitliche Verfügbarkeit der übermittelten Verwaltungsdaten,
- ihre fristgerechte Verarbeitung und Aufbereitung für die genannten Statistiken,
- die Vergleichbarkeit zwischen den jeweils ermittelten statistischen Ergebnissen, aber auch zwischen Einzeldatensätzen und Einzelangaben, im Hinblick auf Relevanz, zeitliche Entwicklung und Genauigkeit und
- ihre Verwendbarkeit zur Erstellung regionaler Ergebnisse.

Nummer 2 beschreibt die Voraussetzung, unter der die übermittelten Daten im Echtbetrieb für einzelne Wirtschaftsstatistiken und zur Führung des Statistikregisters verwendet werden dürfen.

Zu Absatz 3

Um die Untersuchungen nach Absatz 2 Nr. 1 sachgerecht durchführen zu können, wird im Absatz 3 der Abgleich der übermittelten Daten mit Angaben aus statistischen Erhebun-

gen und aus dem Statistikregister ausdrücklich für zulässig erklärt.

Zu § 2 (Daten der Finanzbehörden)

Mit dieser Vorschrift wird eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO 1977 geschaffen und die Offenbarung des Steuergeheimnisses zwischen den betroffenen Behörden zugelassen. Als Amtsträger sind die Beschäftigten der statistischen Ämter, die mit den Aufgaben nach diesem Gesetz befasst sind, zur Wahrung sowohl des Steuergeheimnisses als auch des Statistikgeheimnisses verpflichtet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Datenübermittlung der Finanzbehörden an das Statistische Bundesamt und die zuständigen statistischen Ämter der Länder. Die Übermittlung an das Statistische Bundesamt dient insbesondere der Durchführung der Intrahandelsstatistik.

Welche Daten im Einzelnen zu übermitteln sind wird in den Nummern 1 bis 12 bestimmt; zusammen genommen bilden diese Daten jeweils einen Datensatz für ein umsatzsteuervoranmeldungspflichtiges Unternehmen. Der Datensatz entspricht weitgehend dem Datensatz, den die Finanzbehörden schon jetzt einmal jährlich für die Umsatzsteuerstatistik und das Statistikregister übermitteln. Er enthält Merkmale, die der Identifizierung des Unternehmens dienen, die die Steuermeldung nach Berichtszeitraum (dem Meldezeitraum im steuerrechtlichen Sprachgebrauch) und Art der Festsetzung (wie z. B. Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO, endgültige Festsetzung) charakterisieren sowie den Beginn und das Ende der Melde- und Steuerpflicht angeben. Diese Merkmale sind für den Aufbau und die Pflege der Datenspeicher in den statistischen Ämtern von grundlegender Bedeutung, weil sie die Voraussetzungen für den intertemporalen Vergleich der monatlichen Datensätze und für deren Zusammenfassung zu Quartals- bzw. Jahresdaten schaffen. Des Weiteren sind sie für den Abgleich mit entsprechenden Angaben im Statistikregister nötig.

Die in den Nummern 3 und 8 genannten Merkmale – Wirtschaftszweig sowie die steuerbaren Umsätze, Umsatzsteuer und Vorsteuer – tragen die für die verschiedenen wirtschaftsstatistischen Zwecke wesentlichen Informationen. Im Datensatz sind auch Merkmale wie die für die Intrahandelsstatistik und die Umsatzsteuerstatistik benötigten innergemeinschaftlichen Erwerbe enthalten.

Falls sich die Datensätze der Finanzbehörden für alle vorgesehenen Verwendungsbereiche eignen, können die Finanzbehörden künftig mit den monatlichen Datenübermittlungen alle statistischen Verwendungszwecke erfüllen. Durch diese Bündelung könnten künftig die jährlichen maßgeschneiderten Datenlieferungen für die Umsatzsteuerstatistik und die monatlichen für die Intrahandelsstatistik entfallen. Dies würde die Finanzbehörden entlasten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Verwendungszwecke der von den Finanzbehörden übermittelten Daten im Einzelnen aufgeführt. Wie bereits erwähnt stehen die konjunkturstatistischen Zwecke der Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 im Mittelpunkt; daneben sollen die Daten für die Umsatzsteuerstatis-

tik und für die Pflege des Statistikregisters Verwendung finden. Weitere gesetzlich angeordnete wirtschaftsstatistische Aufgaben können derzeit nicht konkret benannt werden.

Zu § 3 (Daten der Bundesanstalt für Arbeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Datenübermittlung der Bundesanstalt für Arbeit an das Statistische Bundesamt.

In den Nummern 1 bis 6 werden diese Daten im Einzelnen bestimmt; zusammen genommen bilden die Daten einen Datensatz für einen Betrieb, der für seine sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer Meldungen nach § 28a SGB IV zu erstatten hat. Ihrem Inhalt nach entspricht der Datensatz weitgehend demjenigen, den die Bundesanstalt bisher einmal im Jahr schon für das Statistikregister an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Ähnlich wie die unternehmensbezogenen Datensätze der Finanzbehörden enthalten die betriebsbezogenen Datensätze der Bundesanstalt für Arbeit Identifizierungsmerkmale gemäß den Nummern 1, 5 und 6, die vor allem für die Zuordnung und den Abgleich in der Datenbank von Bedeutung sind. Die Merkmale in den Nummern 2 bis 4 tragen die wesentlichen Informationen für die jeweilige Statistik und das Statistikregister.

Da in der Bundesanstalt für Arbeit die Daten nur bis zur Betriebsebene verdichtet werden können, sieht das Konzept der Verwaltungsdatenverwendung vor, die Daten der Bundesanstalt für Arbeit mit dem Statistikregister zu verknüpfen und die im Statistikregister gespeicherten Angaben zum Wirtschaftszweig und zum Zusammenhang zwischen Betrieben und Unternehmen zu nutzen. Für die Verknüpfung der betriebsbezogenen Beschäftigtendaten mit dem Statistikregister sind die identifizierenden Angaben zu Name, Anschrift und Betriebsnummer zwingend. Die Übermittlung der Wirtschaftszweigangabe ist notwendig für die Fälle, bei denen keine Zuordnung im Statistikregister möglich ist.

Der Begriff der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten umfasst sowohl die bislang nach dem Statistikregistergesetz praktizierte Meldung von Personen je Betrieb (jeder Beschäftigte wird nur einmal im Betrieb seiner Hauptbeschäftigung gezählt) als auch die für die Zukunft möglicherweise anzustrebende Meldung von Beschäftigungsfällen je Betrieb.

Die Regelung in Absatz 1 schließt die Möglichkeit ein, dass für einen Monat mehrfach Angaben übermittelt werden, nämlich mit jeweils unterschiedlichen Wartezeiten. Dies ist erforderlich, um das Verhältnis zwischen zeitlichem Abstand der Übermittlung zum Berichtsmonat und der Qualität der Angaben untersuchen zu können. Möglicherweise wird die mehrfache Übermittlung von Daten für einen Monat auf Dauer erforderlich sein, um sowohl dem Erfordernis nach Aktualität insbesondere im Bereich der Konjunkturstatistiken als auch dem Erfordernis nach Genauigkeit in anderen Statistiken in ausreichender Weise gerecht werden zu können. Dies ist vereinbar mit der Regelung in § 1 Abs. 1, die eine monatliche Übermittlung vorsieht, da dort lediglich die Periodizität geregelt wird.

Das Statistische Bundesamt ordnet die monatlich übermittelten Datensätze den Ländern zu und übermittelt sie den

statistischen Ämtern der Länder jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich.

Die bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehenden Kosten sind nach der Bestimmung des § 363 Abs. 3 SGB III vom Bund zu tragen. Deren Höhe beträgt rund 84 100 Euro für den einmaligen Umstellungsaufwand in der Bundesanstalt für Arbeit und für die laufenden Übermittlungen rund 118 360 Euro pro Jahr.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt konkret fest, welchen statistischen Zwecken die von der Bundesanstalt für Arbeit übermittelten Daten dienen. Auch hier stehen die konjunkturstatistischen Zwecke der Nummern 1 bis 3 im Mittelpunkt. Ferner sollen die Daten zur unterjährigen Pflege des Statistikregisters sowie zur Erfüllung weiterer gesetzlich angeordneter wirtschaftsstatistischer Aufgaben verwendet werden. Letztere können derzeit nicht im Einzelnen bestimmt werden.

Zu § 4 (Berichte)

Damit sich die Dienst- und Fachaufsicht führenden Stellen der Bundesregierung zeitnah ein Bild über die Erfahrungen und Ergebnisse machen können, die mit der Verarbeitung und Nutzung der Verwaltungsdaten erzielt werden, soll hierüber jährlich berichtet werden. Diese Berichte werden vom Statistischen Bundesamt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Länder unter Beteiligung der Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit erstellt. Damit ist gesichert, dass die Länder ihre Bewertung der Untersuchungsergebnisse in die Berichte einfließen lassen können.

Diese Berichte sollen sowohl die maschinellen Verarbeitungsverfahren in den statistischen Ämtern bewerten als auch die Untersuchungsergebnisse darstellen sowie über die Eignung der Verwaltungsdaten für die einzelnen Verwendungszwecke Auskunft geben.

Sofern diese Berichte die reibungslose und fristgerechte elektronische Verarbeitung der Verwaltungsdaten belegen und die Eignung der Verwaltungsdaten für einzelne Verwendungszwecke bestätigen, ist geplant, frühzeitig einzelne Primärstatistiken durch die Verwendung der Verwaltungsdaten abzulösen. Damit könnten noch während der Laufzeit des vorliegenden Gesetzes Kosten für diese Primärerhebungen eingespart und die aus den Befragungen resultierenden Belastungen für die Unternehmen in den einzelnen Bereichen frühzeitig abgebaut werden.

Wenn sich andererseits die Verarbeitung und Nutzung der Verwaltungsdaten als Misserfolg erweisen sollte, muss auch hierüber zeitnah Klarheit gewonnen werden, um die Erprobungsphase mit einer Verordnung nach § 6 dieses Gesetzes verkürzen und Kosten einsparen zu können.

Zu § 5 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit § 5 wird im SGB III eine Übermittlungsbefugnis geschaffen, die an die Übermittlungsregelung in § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes anknüpft. Da nach § 67d Abs. 1 des SGB X Sozialdaten nur übermittelt werden dürfen – und das in § 35 SGB I geschützte Sozialdatengeheimnis nur durchbrochen werden darf –, soweit eine Über-

mittlungsbefugnis im Bereich des Sozialgesetzbuchs besteht, ist zur Ergänzung des § 3 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes eine entsprechende Übermittlungsbefugnis erforderlich. Einer entsprechenden Regelung bedarf es in der Abgabenordnung (AO) nicht, weil nach § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO eine Übermittlung zulässig ist, soweit sie durch Gesetz ausdrücklich geregelt wird, wie hier im § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 VwDVG.

Zu § 6 (Verordnungsermächtigung)

Da die bisherigen statistischen Erhebungen parallel zu den Datenübermittlungen und -aufbereitungen nach diesem Gesetz fortgeführt werden, fallen für die Laufzeit dieses Gesetzes zum einen für das übliche Erstellen der Statistiken mittels Primär- und Sekundärerhebungen und zum anderen für die hiermit angeordneten Untersuchungen erhebliche Kosten an. Um diese Belastung nicht länger als nötig nebeneinander tragen zu müssen, soll die Anwendung dieses Gesetzes durch Verordnung auch für einzelne Anwendungsbereiche schnell ausgesetzt werden können, sobald feststeht, dass sich die Verwaltungsdaten nicht für den vorgesehenen Zweck eignen.

Zu § 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Datenübermittlungen sollen zeitnah zum Verkündungstermin beginnen. Die beteiligten Stellen stimmen sich daher nicht nur über die Modalitäten, sondern auch über den Beginn der Datenübermittlung ab. Die Geltungsdauer des Gesetzes ist befristet, da es zunächst Vorarbeiten, Untersuchungen und erste Anwendungen ermöglichen soll. Über eine Dauerregelung ist sinnvoll erst danach zu entscheiden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 785. Sitzung am 14. Februar 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu dem Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren

- eine erneute Ermittlung der Kosten vorzunehmen und dabei allen mit der Umsetzung des Gesetzentwurfs verbundenen Aufwendungen Rechnung zu tragen. Dies betrifft auch die Kosten zum Aufbau und der laufenden Führung der erforderlichen umfangreichen Datenbanken;
- den Gesetzentwurf wieder auf das ursprüngliche Vorhaben einer Prüfung der Eignung von Verwaltungsdaten für kurzfristige konjunkturelle Zwecke zurückzuführen, d. h. die Untersuchungen regional und sektoral zu begrenzen, und die Ergebnisse der Primärerhebungen als Prüfkriterium festzulegen;
- zu erläutern, wie die von der EU vorgesehenen zusätzlichen Konjunkturindikatoren, die nicht in Verwaltungsdateien gespeichert sind, ermittelt und in das Erhebungssystem eingepasst werden können und wie der vorgesehenen Anforderung nach monatlicher (seither vierteljährlicher) Ergebniserstellung bei den Umsätzen auf zweckmäßige Weise Rechnung getragen werden kann, zumal fast die Hälfte der betroffenen Unternehmen, deren Umsatzdaten für statistische Zwecke herangezogen werden sollen, "Quartalsmelder" sind;
- dafür Sorge zu tragen, dass Initiativen und Investitionen im Bereich der Statistikdurchführung statt in bürokratielastige und teure Datenbanksysteme stärker in moderne, flexible, dezentral umsetzbare und kostengünstige Technologien wie speziell der Entwicklung von Standard-Softwareprogrammen zur Nutzung der Rechnungslegung der Unternehmen eingesetzt werden.

Der Bundesrat stellt fest, dass mit dem Gesetzentwurf die Eigenständigkeit der Länder in der Datenermittlung zu den Indikatoren "Umsatz" und "tätige Personen" ausgehebelt und damit die den Ländern verfassungsrechtlich zugeschriebene föderale Zuständigkeit für Statistik bestritten und der statistische Nachweis wichtiger Indikatoren auf Länder- und Regionalebene gefährdet wird.

Begründung

Die im Gesetzentwurf enthaltene Kostendarstellung wurde unverändert aus den Vorgängerentwürfen übernommen. Diese Kostenkalkulation wurde für den ersten Gesetzentwurf am 6. September 2001 in einem verkürzten Kalkulationsverfahren vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Ämtern in

Bayern und Sachsen erstellt und kann deshalb auch nur die damaligen, noch sehr unvollständigen Vorstellungen zu den tatsächlichen Aufwendungen wiedergeben. Auf seither mehrmals vorgebrachte Forderungen von Ländern, mit allen Ländern abgestimmte neue Kostenkalkulationen vorzulegen, ist die Bundesseite nicht eingegangen.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt daher die erforderliche Transparenz bei der Ermittlung der Kosten, die auf verschiedenen Gebieten bei der Umsetzung des Gesetzesvorhabens auftreten werden, vermissen. So sind sowohl die Aufwendungen für die vorgesehenen Prüfungen darzustellen als auch die Kosten, die für den dafür erforderlichen Aufbau und die laufende Führung umfangreicher Datenbanken sowohl in den 16 Ländern als auch beim Bund entstehen werden. Weiterhin sind die Kosten darzustellen, die in Verbindung mit der Umrechnung der Verwaltungsdaten in konjunkturell nutzbare Daten entstehen werden, zudem die Kosten, die dadurch anfallen, dass den statistischen Ämtern nicht mehr wie seither im Zuge der Amtshilfe wichtige Informationen passgenau übermittelt werden (bei den statistischen Landesämtern die jährliche Umsatzsteuerstatistik; beim Statistischen Bundesamt die Daten für die Intrahandelsstatistik). Entsprechende neue und aktuelle Berechnungen im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, das im Übrigen seit jeher auf die bestehenden Diskrepanzen hingewiesen hat, kommen jedenfalls zu anderen und deutlich höheren Kostenansätzen, als sie im Gesetzentwurf aufgeführt sind. Diese erreichen in etwa die Höhe des Aufwands, der derzeit bei der Führung des Unternehmensregisters anfällt.

Die ursprüngliche Gesetzesidee sah vor, die Nutzung der Verwaltungsdaten, die in verschiedener Hinsicht mit erheblichen Einschränkungen hinsichtlich der konjunkturellen Interpretation verbunden sind, zunächst einmal zu testen. Denn nur, wenn die aus Verwaltungsdateien übernommenen Daten eine Konjunkturabbildung auf Bundes- und Länderebene ermöglichen, ist eine entsprechende Verwendung zu verantworten. Von diesem Test, der auf Wirtschaftsbereiche und Länder beschränkt werden könnte und deshalb kostengünstig und transparent wäre, ist der Gesetzentwurf inzwischen weit entfernt. Das jetzt vorgesehene Vorgehen umfasst bereits die vollständige Einführung des Verfahrens, bevor es überhaupt geprüft werden kann. Das Gesetzesvorhaben muss deshalb auf regional und sektoral überschaubare Untersuchungsfelder umgestellt werden, damit der von vielen Ländern geforderte "ehrliche Test" durchgeführt werden kann. Gleichermaßen ist erforderlich, zur Sicherung der Qualität und Zuverlässigkeit der aus den Verwaltungsdateien abgeleiteten Daten die Ergebnisse der Primärerhebungen als Prüfkriterium festzulegen. Eine zeitliche Begrenzung der Geltungsdauer des vorgesehenen Gesetzes reicht als Prüfbedingung nicht aus.

Mit dem Dokument "Proposal for a Council Regulation of (date) Amending the short-term statistics Council Regulation 1165/98" vom 29. November 2002 hat die EU unmissverständlich zur Kenntnis gegeben, dass die Erhebung weiterer Konjunkturindikatoren gefordert wird, so speziell die Zahl der Arbeitsstunden und die Angaben zu den Löhnen und Gehältern. Diese geänderte Verordnung könnte noch in diesem Jahr in Kraft treten. Die zusätzlich geforderten Daten liegen in Verwaltungsdateien nicht vor und müssen bei den Unternehmen erfragt werden. Bereits seither ist in der Diskussion darauf hingewiesen worden, dass bei Eintreten solcher Anforderungen die Verwendung der geplanten Datenbanken grundlegend an Bedeutung und Effizienz verlieren wird. Dies gilt entsprechend für die in demselben Dokument niedergelegte Forderung nach einem in Zukunft monatlichen (und nicht nur quartalsweisen) Ausweis der Umsätze.

In der heutigen Zeit entspricht der Aufbau bürokratielastiger, umständlicher und kostenintensiver Datenbanken mit individuellen Informationen zu allen drei bis vier Millionen Unternehmen einem rückwärts gewandten Verfahren, zumal diese für konjunkturelle Zwecke nur zwei Merkmale bereithalten. Die Zukunft der flexiblen, dezentralen und kostengünstigen Statistikerhebung liegt in der Entwicklung standardisierter Softwareprogramme zur Nutzung der Rechnungslegung der Unternehmen und der Online-Weiterleitung. Dies ist auch ein Verfahren, das die schnellste Ergebniserstellung ermöglicht, das die Unternehmen von bürokratischem Aufwand entlastet und das ihre berechtigten Anforderungen an den Datenschutz am besten durchsetzt. Des Weiteren ermöglicht es am ehesten die flexible Einstellung auf die nach aller Erfahrung unabweisbaren Anforderungen der EU.

Der parallele Aufbau derselben Datengrundlagen in den 16 Ländern und im Bund ist nicht nur überaus kostenintensiv, dies führt auch zu einer laufenden Doppelarbeit. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Bund auf Basis seiner Datenbank über dieselben Daten wie die Länder verfügt und somit Länderdaten und darüber hinaus auch Kreisdaten generieren kann, wie es in der Gesetzesbegründung steht. Wenn dann noch unter Kostenaspekten die Datenbanken der Länder zur Disposition stehen und - wie mit der Gesetzesinitiative als Einsparpotenzial beabsichtigt – die unterjährige Befragung von Umsatz und Beschäftigten nach Aufbau der Datenbank des Bundes eingestellt wird, dann werden die Länder in Zukunft nicht mehr eigenständig über die für sie zentralen Konjunkturindikatoren verfügen können. Das bisher bewährte und funktionierende föderale Statistiksystem wäre damit bei Umsetzung des Gesetzesvorhabens im Grundsatz gefährdet, ebenso die berechtigten Ansprüche der Länder, des Bundes und der EU auf qualitativ gute und belastbare Daten.

Die sich abzeichnenden Zentralisierungstendenzen wurden in der Vergangenheit von den Ländern mehrfach zurückgewiesen.

Der Bundesrat bekräftigt seine Ansicht, dass die Anforderungen der europäischen, der bundes- und der landespolitischen Ebenen an die Statistik gleichrangig zu gewichten sind. Dies erfordert die föderale Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Nur auf einer verlässlichen Datenbasis können die Länder ihre Aufgaben und Pflichten verantwortungsbewusst wahrnehmen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Nutzung von Verwaltungsdaten so zu regeln, dass Doppelarbeiten im Statistischen Bundesamt und in den Landesämtern vermieden werden; diese Regelung sollte sich an der bewährten, am Subsidiaritätsprinzip orientierten Aufgabenteilung zwischen Bundes- und Landesebene orientieren.

Erforderlich ist zudem eine Verfahrensregelung zur beabsichtigten Aussetzung von Primärerhebungen. Durch die Regelung ist auch die erforderliche Beteiligung des Bundesrates sicherzustellen.

Begründung

Um die angestrebten Entlastungseffekte zu realisieren, bedarf es einer Regelung über die Kriterien zur Prüfung der Eignung von Verwaltungsdaten für primärstatistische Zwecke; daneben muss das Verfahren zur Einstellung der zu ersetzenden Primärerhebungen geklärt werden.

2. Zu § 4 VwDVG

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

"§ 4 Berichte

Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder, letztgenannte über ihre Aufsichtsbehörden, berichten nach Anhörung der Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesregierung jährlich über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen."

Begründung

Der Gesetzentwurf verfolgt u. a. als ein Ziel, die Möglichkeit einer Ablösung der gegenwärtigen Primärerhebungen über die Konjunktur in den Wirtschaftsbereichen Handel, Gastgewerbe, Verkehr und Nachrichtenübermittlung, unternehmensnahe Dienstleistungen sowie im Handwerk durch die Verwendung von Verwaltungsdaten der Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit zu untersuchen.

Die Länder verwenden die Ergebnisse der genannten Primärerhebungen im Rahmen ihrer regionalen Konjunkturberichterstattung. Sie sind daher von dem Gesetzentwurf massiv betroffen. Da als Ergebnis der Untersuchungen nicht auszuschließen ist, dass sich die Untersuchungsergebnisse zwischen Bundesebene und Länderebene einerseits, aber auch zwischen den Länderebenen andererseits voneinander unterscheiden können, muss jedes Land gesondert in die Lage versetzt werden, sich in Berichten Gehör zu verschaffen. Dazu reicht die Formulierung im Gesetzentwurf "im Einvernehmen mit" nicht aus.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Zu Punkt 1: Zu dem Gesetzentwurf allgemein

Zu Punkt 1, 1. Absatz, 1. Spiegelstrich

Der Bitte des Bundesrates, eine erneute Ermittlung der Kosten vorzunehmen und dabei allen mit der Umsetzung des Gesetzentwurfs verbundenen Aufwendungen Rechnung zu tragen, wird zugestimmt. Dies betrifft auch die Kosten zum Aufbau und der laufenden Führung der erforderlichen umfangreichen Datenbanken.

Das Statistische Bundesamt ist beauftragt worden, gemeinsam mit dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen – als Koordinierungsstelle für Kostenschätzungen der Länder – die im Gesetzentwurf genannten Kosten für Bund und Länder neu zu ermitteln. Hierzu werden in Kürze die Kalkulationsgrundlagen an die aktuellen Überlegungen angepasst, präzisiert und vereinheitlicht. Die Anmerkungen des Bundesrates werden hierbei berücksichtigt. Mit einer zwischen dem Statistischen Bundesamt und allen statistischen Landesämtern abgestimmten Schätzung kann Ende Mai gerechnet werden.

Zu Punkt 1, 1. Absatz, 2. Spiegelstrich

Der Bitte des Bundesrates, den Gesetzentwurf wieder auf das ursprüngliche Vorhaben einer Prüfung der Eignung von Verwaltungsdaten für kurzfristige konjunkturelle Zwecke zurückzuführen, d. h. die Untersuchungen regional und sektoral zu begrenzen, und die Ergebnisse der Primärerhebungen als Prüfkriterium festzulegen, wird größtenteils nicht zugestimmt.

Möglichkeiten der sektoralen und regionalen Begrenzung in der Testphase werden auf fachlicher Ebene zur Reduktion der Kosten in der Testphase diskutiert und – soweit für das Erreichen der Testziele vertretbar – ausgeschöpft.

Begründung

Eine Rückführung des Gesetzentwurfs auf ausschließlich konjunkturstatistische Zwecke ist nicht zielführend. Sie wäre nur möglich, wenn die Finanzverwaltung zukünftig die bisherigen maßgeschneiderten Datenlieferungen für die Umsatzsteuerstatistik, das Unternehmensregister und die Intrahandelsstatistik beibehalten und zusätzlich einen getrennten Datensatz für konjunkturstatistische Zwecke liefern würde. Dazu ist die Finanzverwaltung nur in einer Testphase, d. h. in der Laufzeit des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwDVG) bis Mitte 2008, nicht aber langfristig bereit. Daher muss im Rahmen des VwDVG auch geprüft werden, ob die monatlichen Daten aus dem Umsatzsteuer-Voranmeldungs-Verfahren, die für konjunkturstatistische Zwecke benötigt werden, auch für die

genannten weiteren, im Gesetz vorgesehenen Zwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 7) genutzt werden können.

Gegen ein reines Testgesetz spricht, dass bei Eignung der Verwaltungsdaten die Unternehmen so früh wie möglich von Berichtspflichten entlastet werden sollen. Sollten sich die Daten für konjunkturstatistische Zwecke als nicht nutzbar erweisen, so kann die Anwendung des VwDVG nach § 6 des Entwurfs ausgesetzt werden. In diesem Fall werden die Untersuchungen für die übrigen Zwecke nicht mehr durchgeführt und verbleibt es für diese Zwecke bei den bisherigen, maßgeschneiderten Datenlieferungen.

Die Ergebnisse der Primärerhebungen finden im VwDVG bei der Beurteilung der Geeignetheit der Ergebnisse aus Verwaltungsdaten Berücksichtigung. In § 1 Abs. 3 des Entwurfs wird der Abgleich der Verwaltungsdaten mit Angaben aus dem Statistikregister geregelt. Im Rahmen der Eignungskriterien sind Vergleiche von Primärerhebungen und Verwaltungsdaten sowohl auf der Ebene der jeweiligen statistischen Ergebnisse als auch auf der Ebene von Einzeldaten vorgesehen (siehe besondere Begründung zu § 1). Eine weitergehende Festschreibung der Ergebnisse von Primärerhebungen als ausschließliches Prüfkriterium würde der Wissenschaftlichkeit der amtlichen Statistik widersprechen und wäre insbesondere aus zwei Gründen nicht zielführend:

- Die im Gesetzentwurf aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht nur für die Konjunkturstatistik brauchbar sein, sondern auch für die übrigen Zwecke des Gesetzes (z. B. Nutzung für Zwecke der Umsatzsteuerstatistik, zu der keine Primärerhebungen vorliegen).
- Für die Bewertung quantitativer Abweichungen zwischen Primärerhebungen und Verwaltungsdaten bei Konjunkturstatistiken sind in der Testphase intensive Untersuchungen vorgesehen. Je nach den ermittelten Ursachen der Abweichungen werden sich Vor- und Nachteile von Primärerhebungen bzw. der Verwaltungsdaten ergeben, die gegenübergestellt und abgewogen werden müssen. Dabei sind z. B. auch Stichprobenfehler der Primärerhebungen zu berücksichtigen, die je nach Aussagentiefe unterschiedlich ausfallen. Würde sich beispielsweise zeigen, dass sich bestimmte Abweichungen wesentlich aus mangelhafter Einbeziehung von neu gegründeten Unternehmen in eine Primärerhebung ergeben, wären andere Schlussfolgerungen zu ziehen als z. B. bei Abweichungen aufgrund von Doppelzählungen oder anderen Konzeptabweichungen in den Verwaltungsdaten. Ohne Kenntnis der Abweichungsursachen kann daher weder eine Variante zum Prüfkriterium für die andere werden noch lässt sich eine "tolerierbare Abweichung" quantifizieren. Vielmehr ist zunächst eine Analyse der Abweichungsursachen

notwendig. Auf deren Grundlage wird zu prüfen sein, ob und wie beobachtete Schwächen kompensiert werden können. Abschließend muss dann entschieden werden, welcher Ansatz letztlich unter Berücksichtigung aller relevanten Qualitätsmerkmale und der Kosten-Nutzen-Relationen vorzuziehen ist.

Ferner sind bei der Beurteilung der Qualität der Ergebnisse neben dem – sicher wesentlichen – Merkmal Genauigkeit auch andere Qualitätsmerkmale (bei Konjunkturstatistiken insbesondere deren Aktualität und Relevanz, d. h. beispielsweise die Geeignetheit der Verwaltungsdaten für Zwecke der Konjunkturabbildung) zu beachten.

Zu Punkt 1, 1. Absatz, 3. Spiegelstrich

Der Bitte des Bundesrates zu erläutern, wie die von der EU vorgesehenen zusätzlichen Konjunkturindikatoren, die nicht in Verwaltungsdateien gespeichert sind, ermittelt und in das Erhebungssystem eingepasst werden können und wie der vorgesehenen Anforderung nach monatlicher Ergebniserstellung bei den Umsätzen auf zweckmäßige Weise Rechnung getragen werden kann, wird wie folgt entsprochen:

Die von der EU ursprünglich angestrebte Einführung zusätzlicher Konjunkturindikatoren zu Arbeitsstunden und Bruttolöhnen und -gehältern sowie von monatlichen Ergebnisnachweisen für den Umsatz in den einbezogenen Dienstleistungsbereichen wird u. a. aufgrund der beträchtlichen methodischen Probleme von vielen Mitgliedstaaten derzeit abgelehnt. Die jüngste Fassung des angeführten Dokuments "Proposal for a Council Regulation of (date) Amending the short-term statistics Council Regulation 1165/98" vom 7. Februar 2003 sieht in diesen Punkten derzeit keine zusätzlichen Datenlieferungen mehr vor. Vielmehr sollen die Mitgliedstaaten zu diesen Punkten zunächst während eines Zeitraums von drei Jahren Pilotstudien durchführen, deren Ausgang offen ist. Innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der modifizierten Konjunkturstatistikverordnung soll dann die Kommission unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 18 der Konjunkturstatistikverordnung festgelegten Ausschussverfahren über die Einführung entscheiden. Die derzeit vorgeschlagene Ergänzung der Konjunkturstatistikverordnung soll 2004 in Kraft treten. Mit weiteren Änderungen dürfte - auch wegen der notwendigen Rechtsanpassungen im Rahmen der EU-Erweiterung – kurz- bis mittelfristig nicht zu rechnen sein.

Müssten auf lange Sicht Änderungen zur Periodizität beim Umsatz und zu den Merkmalen Arbeitszeit und Bruttolöhne und -gehälter innerstaatlich umgesetzt werden, stünde das dem Konzept einer Verwaltungsdatenverwendung nicht entgegen. Beim Übergang auf monatliche Umsatzdaten wäre zwar zu berücksichtigen, dass der Anteil der so genannten Quartalsmelder im Umsatzsteuer-Voranmeldungs-Verfahren relativ hoch ist – nach der Umsatzsteuerstatistik 2000 insgesamt 46 % –, ihr Anteil am Gesamtumsatz beträgt aber insgesamt nur etwa 5 % (in den Bereichen Verkehr/Nachrichtenübermittlung bzw. bei den überwiegend für Unternehmen erbrachten Dienstleistungen mit 6,1 bzw. 7,6 % etwas

mehr). Angesichts dieses geringen Umsatzanteils wären hier ggf. Schätzverfahren ohne entscheidende Qualitätseinbußen möglich. Für die zusätzlichen Merkmale Arbeitsstunden und Bruttolöhne und -gehälter wäre es denkbar, Schätzmodelle auf Basis der Angaben zur Zahl der Beschäftigten in den betroffenen Bereichen zu entwickeln, die an die Ergebnisse der Pilotstudien anknüpfen könnten. Angaben zu den durchschnittlichen Arbeitsstunden pro Beschäftigten bzw. dem durchschnittlichen Lohn pro Beschäftigten könnten schließlich beispielsweise aus den jährlichen Strukturerhebungen oder dem ab 2005 zu erwartenden unterjährlichen Mikrozensus übernommen werden. Entsprechende Modelle wären als Datengrundlage bei entsprechender Eignung nach Artikel 4 der EG-Konjunkturstatistikverordnung zulässig.

Zu Punkt 1, 1. Absatz, 4. Spiegelstrich

Zu der Bitte des Bundesrates, dafür Sorge zu tragen, dass Initiativen und Investitionen im Bereich der Statistikdurchführung statt in bürokratielastige und teure Datenbanksysteme stärker in moderne, flexible, dezentral umsetzbare und kostengünstige Technologien wie speziell der Entwicklung von Standard-Softwareprogrammen zur Nutzung der Rechnungslegung der Unternehmen eingesetzt werden, nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Forderung nach modernen, flexiblen, dezentral umsetzbaren und kostengünstigen Technologien im Bereich der Statistikdurchführung - beispielsweise durch die Entwicklung von Standard-Softwareprogrammen zur Nutzung der Rechnungslegung der Unternehmen - wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings ist allgemein betrachtet auch die Führung von statistischen Daten in Datenbanken zur Auswertung mit modernen IT-Techniken mit vertretbarem Aufwand realisierbar und bietet wie kaum eine andere Form der Datenverarbeitung die Möglichkeit zur flexiblen und wirtschaftlichen Nutzung der Daten. Die Gewinnung von Daten aus dem Rechnungswesen bleibt seitens der amtlichen Statistik selbst bei Nutzung moderner Methoden der Datenübertragung in der Regel bei Berücksichtigung der IT-Gesamtkosten deutlich unwirtschaftlicher und inflexibler als die Nutzung qualitativ gleichwertiger Daten, die bereits an andere Behörden geliefert worden sind. Primärerhebungen erfordern stets zusätzlichen Aufwand bei den Beteiligten und bei den statischen Ämtern und sollten für solche Daten genutzt werden, die in der Verwaltung überhaupt nicht oder nur in schlechter Qualität vorliegen. Die Nutzung von Verwaltungsdaten erfordert zwar einen recht hohen Investitionsaufwand zu Beginn, der sich jedoch durch erhöhte Flexibilität und verminderte laufende Kosten amortisiert. Während des Echtbetriebs entfallen auch Belastungen bei den Auskunftspflichtigen.

Tatsache ist, dass auch beim Einsatz der geforderten flexiblen IT-Technologien die Belastung der Unternehmen mit statistischen Berichtspflichten bleibt. Mit dem VwDVG soll dagegen untersucht werden, ob bestimmte wichtige statistische Erhebungen vollständig durch die Auswertung vorhandener Verwaltungsdaten ersetzt werden können bzw. ob Erhebungen bei Nutzung von

Verwaltungsdaten bei gleicher Qualität im Stichprobenumfang reduziert werden können. Im ersteren Fall würde die Belastung der betroffenen Unternehmen vollständig wegfallen, was sicher auch unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus von großem Vorteil wäre. Mit dem VwDVG sollen zudem Möglichkeiten einer effizienten und kostengünstigen Form der Verwaltungsdatenverwendung untersucht werden, ohne dass es zu bürokratielastigen und teuren Datenbanksystemen im Bereich der Statistik kommt. Deshalb sollen u. a. automatisierte Verfahren entwickelt und getestet werden, die sowohl die monatliche Aktualisierung der Umsatz- und Beschäftigtendateien als auch die weiteren Aufbereitungsschritte für die einzelnen Verwendungszwecke weitgehend ohne zusätzliche manuelle Eingriffe ermöglichen. Insbesondere für konjunkturstatistische Zwecke, bei denen Ergebnisse möglichst schnell nach Lieferung der Daten vorliegen müssen, wären im späteren Echtbetrieb umfangreiche manuelle Nacharbeiten ohnehin aus Zeitgründen nicht durchführbar. Speicherplatz ist in der modernen Informationstechnologie heute kein wesentlicher Kostenfaktor mehr. Sollte sich bei den Tests herausstellen, dass die automatisiert an die statistischen Datenbanken übermittelten Verwaltungsdaten nur bei umfangreichen manuellen Nacharbeiten sinnvoll nutzbar sind, müsste das Konzept der Verwaltungsdatenverwendung für kurzfristige Zwecke der Konjunkturbeobachtung aufgegeben werden (siehe auch Stellungnahme zu Punkt 1, 1. Absatz, 2. Spiegelstrich), um ein dann in der Tat bürokratielastiges Datenbanksystem zu vermeiden.

Die amtliche Statistik verfolgt seit geraumer Zeit den Ansatz, statistisch relevante Merkmale direkt aus der Rechnungslegung der Unternehmen zu gewinnen. Allerdings haben bislang die Vielfalt der von den Unternehmen eingesetzten Rechnungslegungsprogramme, die fehlende Kompatibilität statistischer Begriffe mit den Kategorien des Rechnungswesens der Unternehmen sowie eine zögerliche Nutzungsbereitschaft auf Seiten der Unternehmen größere Fortschritte verhindert. Die amtliche Statistik will aber in Zukunft gerade im Bereich der Wirtschaftsstatistiken Softwaremodule anbieten, die auf den gängigen Systemen für das betriebliche Rechnungswesen aufbauen und von den Befragten kostenlos genutzt werden können. Mit ihrem Projekt w3stat, das die elektronische Übermittlung von Außenhandelsdaten von den Unternehmen zum Statistischen Bundesamt ermöglicht sowie ähnlichen Verfahren der statistischen Landesämter, hat die amtliche Statistik bereits wichtige Schritte zur Modernisierung der Übermittlungswege vollzogen.

Zu Punkt 1, 2. Absatz

Zu der Feststellung des Bundesrates, dass mit dem Gesetzentwurf die Eigenständigkeit der Länder in der Datenermittlung zu den Indikatoren "Umsatz" und "tätige Personen" ausgehebelt und damit die den Ländern verfassungsrechtlich zugeschriebene föderale Zuständigkeit für Statistik bestritten und der statistische Nachweis wichtiger Indikatoren auf Länder- und Regionalebene gefährdet wird, erwidert die Bundesregierung:

Die zwischen dem Statistischen Bundesamt mit den statistischen Landesämtern diskutierte Konzeption der

Testuntersuchungen trägt den Länderinteressen voll Rechnung (z. B. bei der Behandlung von Organschaften und von Mehrländerunternehmen). Das VwDVG soll gerade auch die Ermittlung von Länder- und Regionalergebnissen aus Verwaltungsdaten in die Untersuchungen einbeziehen.

Die Nutzung von Verwaltungsdaten für konjunkturstatistische Zwecke macht nur dann Sinn, wenn zusammen mit den Daten der Finanzverwaltung und der Bundesanstalt für Arbeit auch die Informationen des Unternehmensregisters in die Auswertungen einbezogen werden. Das Unternehmensregister wird in Deutschland dezentral geführt. Deshalb trifft die Befürchtung, dass das Statistische Bundesamt künftig ohne Einbeziehung der statistischen Landesämter tätig werden könnte, aus fachlichen Gründen nicht zu. Wie die Kostenansätze im Gesetzentwurf zeigen, wird der weit überwiegende Teil der laufenden Kosten auf die statistischen Landesämter entfallen. Dem Entwurf des VwDVG werden daher zu Unrecht Zentralisierungstendenzen unterstellt.

Mit dem VwDVG wird keine Doppelarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Verwendung von Verwaltungsdaten angestrebt. Bei Umsetzung des VwDVG wird grundsätzlich von einem dezentralen Arbeitsschnitt ausgegangen. Dies betrifft sowohl den Aufbau der Datenbanken als auch die Verwendung der Daten für die meisten Zwecke. Der parallele Aufbau einer Datenbank beim Statistischen Bundesamt ist für die zentral durchgeführte Intrahandelsstatistik und die Auswertungen für die zentral erstellten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen notwendig. In der Testphase wird der Datenspeicher beim Statistischen Bundesamt auch für methodische und technische Entwicklungsarbeiten zur einheitlichen Auswertung der Verwaltungsdaten benötigt. Auch hier wird über gemeinsame Arbeitsgruppen von Bund und Ländern Doppelarbeit vermieden.

Da Speicherplatz - wie erwähnt - heute keinen wesentlichen Kostenfaktor mehr darstellt, werden durch die parallele Haltung der Daten keine nennenswerten Zusatzkosten verursacht. Kern der Datenbanken ist ein Programm zum automatisierten Übermitteln der Verwaltungsdaten in die Datenbanken. Dieses Programm, das den Hauptteil der einmaligen Kosten darstellt, wird im Programmierverbund der statistischen Ämter von Bund und Ländern entwickelt und wird sowohl in den Landesämtern als auch im Statistischen Bundesamt eingesetzt werden können. Kostenträchtige Doppelarbeit würde erst entstehen, wenn erforderliche manuelle Eingriffe parallel von Bund und Ländern vorgenommen würden. Letzteres ist nicht beabsichtigt. Die Testkonzepte sehen vor, dass derartige Nacharbeiten von den Ländern durchgeführt werden, die auch die erforderliche Nähe zu ihren Finanzdirektionen sowie zu den Statistikregistern haben. Damit folgt das VwDVG der bewährten, am Subsidiaritätsprinzip orientierten föderalen Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern.

Zu Punkt 1, 5. Absatz (S. 15)

Zu der Feststellung des Bundesrates, dass eine Verfahrensregelung zur beabsichtigten Aussetzung von Primärerhebungen erforderlich und dabei auch die erfor-

derliche Beteiligung des Bundesrates sicherzustellen ist, erwidert die Bundesregierung, dass ein Verfahren zur Aussetzung von Primärerhebungen, wenn sich Verwaltungsdaten als geeignet erweisen, bereits existiert. Wenn Primärerhebungen durch Verwaltungsdaten ersetzt werden sollen, muss die vorhandene Rechtsgrundlage für die jeweilige Primärerhebung geändert werden. Entsprechende Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 4 BStatG bedürfen dann der Zustimmung des Bundesrates.

2. Zu Punkt 2

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung des § 4 "Berichte", nach der das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder, letztgenannte über ihre Aufsichtsbehörden, nach Anhörung der Finanzbehörden und der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesregierung jährlich über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen berichten sollen, wird nicht zugestimmt

Begründung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es bei der Fassung des § 4 im Gesetzentwurf bleiben sollte, nach der das Statistische Bundesamt im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Länder der Bundesregierung jährlich berichtet. Solche gemeinsamen Berichte erfordern Abstimmungen zwischen den statistischen Ämtern zur Beurteilung der Untersuchungsergebnisse. Das schließt unterschiedliche Bewertungen einzelner Untersuchungen in einem Bericht nicht aus. Die Bewertungen sollten in einen gemeinsamen Bericht einfließen; dies schafft bessere Grundlagen für das weitere Vorgehen (z. B. Aussetzung des VwDVG bzw. von Primärerhebungen, Schaffung neuer Rechtgrundlagen).

Wenn sich Untersuchungsergebnisse zwischen Bundesund Länderebene oder zwischen den Länderebenen etwa zur regionalen Konjunkturberichterstattung unterscheiden, kann dies in einem gemeinsamen Bericht zum Ausdruck kommen. Die statistischen Landesämter können daneben ihren Aufsichtsbehörden berichten, so dass ein Land bei Bedarf einen zusätzlichen Bericht erstellt.

